

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Ort und Zeit

Die BPQ (Beratung-Pflege-Qualität) Hülya Heinen bestimmt ihren Arbeitsort und ihre Arbeitszeit nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Beratungsleistungen der BPQ Hülya Heinen sind gemäß der umseitigen Vereinbarung als Pauschal- oder Zeithonorar zu vergüten.
- (2) Die vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen sind spätestens, gleich ob als Abschlussrechnung oder Teilrechnung, 14 Tage nach Erhalt fällig.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist BPQ Hülya Heinen berechtigt, in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen von der Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz Verzugszinsen zu fordern.
- (4) Mehrere Auftraggeber haften, gleichgültig ob natürliche oder juristische Personen, gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Auftraggeber hat nur das Recht, zwischen rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen aufzurechnen. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit bestrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen ist demzufolge ausgeschlossen.
- (6) Dauert der Zahlungsverzug länger als 8 Wochen, so ist BPQ Hülya Heinen berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche der BPQ bleiben vorbehalten.

§ 3 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die im Vertrag verzeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen der BPQ Hülya Heinen sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert wurden. Es ist dabei unerheblich, ob und wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen durch den Auftraggeber umgesetzt werden.
- (2) Die BPQ Hülya Heinen führt ihre Tätigkeit mit größter Sorgfalt und stets mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse und die besondere Situation des Auftraggebers durch.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die BPQ Hülya Heinen zur Auftragsausführung sachverständige Unternehmen hinzuziehen, wobei BPQ Hülya Heinen dem Auftraggeber unmittelbar verpflichtet bleibt. Die BPQ Hülya Heinen entscheidet im Übrigen nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er die oben bezeichnete ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist BPQ Hülya Heinen zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (3) Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts hat BPQ Hülya Heinen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

§ 5 Abänderungen der Leistungsverpflichtungen

- (1) BPQ Hülya Heinen ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten und insbesondere im Hinblick auf den Aufwand und der Zeitplanung zumutbar ist.
- (2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen vornehmen, insbesondere Anpassung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt BPQ Hülya Heinen in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- (3) Abänderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses selbst. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dementsprechend von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet.

§ 6 Verschwiegenheit

(1) BPQ Hülya Heinen verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen der Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Nicht vertraulich sind nur solche Unterlagen, die - bereits öffentlich bekannt sind oder während des Vertragsverhältnisses öffentlich bekannt werden, ohne dass die Mitarbeiter oder Berater von BPQ dies zu vertreten hätten, - während des Vertragsverhältnisses ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen bekannt werden. BPQ Hülya Heinen ist jedoch befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte zu verarbeiten zu lassen.

§ 7 Mängel

- (1) Soweit die Leistungen von BPQ Hülya Heinen nachbesserungsfähig sind, wird sie etwaige von ihr zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihr das mit angemessenem Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch drei Monate nach Leistungserbringung.
- (2) Bei Fehlschlägen der Nachbesserungen kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erteilt worden, so kann der Auftragnehmer die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen fehlerhafter Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

§ 8 Haftung

- (1) BPQ Hülya Heinen haftet dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt, soweit unter dem folgenden Absatz 2 nichts anderes vereinbart ist.
- (2) BPQ Hülya Heinen haftet dem Auftraggeber für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, beschränkt sich die Haftung von BPQ Hülya Heinen im Falle der leichten Fahrlässigkeit auf den 10fachen Wert des Auftrages, maximal auf 5.000,00 €. Sofern der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Haftung wünscht, so bedarf dies einer gesonderten Regelung im Einzelfall. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, kann der Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende jederzeit gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung des Auftrages aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es der Schriftform.
- (4) In allen Fällen der Kündigung nach Absatz 1 und 2 hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch der BPQ Hülya Heinen auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung - auch im Verhältnis der BPQ Hülya Heinen zu Dritten - entstanden sind. Ist die Kündigung aus Gründen, die von BPQ Hülya Heinen zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch der BPQ Hülya Heinen für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Auftraggeber nutzbar sind.

Die AGBs habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Firma

Vertreten durch

Beratung-Pflege-Qualität - Hülya Heinen Großmachnower Straße 79 15834 Rangsdorf



Geprüfte
Qualifikation
Gültig bis:
11.11.2016



www.tuv.com
ID 0000043512

Qualitätsauditorin (TÜV)